OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100109/9/MK/GSc

Datum:
Linz, 13. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des W.H., vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25.04.2019, GZ: BauR96-1-2019, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.500 Euro herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der bestehende Spruchinhalt wird unter einen Spruchpunkt 1. zusammengefasst und das angefochtene Straferkenntnis um folgenden Spruchpunkt 2. ergänzt:

„Die H. GmbH mit Sitz in B., X, haftet für die unter Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 7 VStG“

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens betragen 250 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Im Zuge einer gewerbe- und baubehördlichen Verhandlung am 20.12.2018 in R., X, wurde vom beigezogenen Amtssachverständigen für Anlagentechnik festgestellt, dass das Tiefkühllager, für das vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Baubewilligung beantragt wurde, bereits vorhanden war und betrieben wurde.

I.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.04.2019, GZ: BauR96-1-2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (in der Folge: Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe in Höhe von 4.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden, zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 400 Euro verhängt. Darin wird dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der H. GmbH zu verantworten habe, dass dieses Unternehmen als Bauherrin ein Tiefkühllager ohne die hierfür erforderliche Baubewilligung errichtet hat.

I.3. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig Beschwerde und beantragte darin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens infolge Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die wesentliche Milderung der verhängten Strafe. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Tatbeschreibung nicht ausreichend präzise sei, zumal die allgemeine Beschreibung einer Ausführung von baulichen Maßnahmen in einem bestimmten Zeitraum ohne konkrete Tatvorwürfe den Straftatbestand des § 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 nicht erfülle. Zudem wäre die nachträglich erteilte Baubewilligung für das gegenständliche Tiefkühllager, womit die Übereinstimmung der im Tatzeitraum vorgenommenen Bauarbeiten mit der Oö. BauO 1994 feststehe, als besonders mildernder Umstand bei der Strafbemessung zu berücksichtigen gewesen.

I.4. Mit Schreiben vom 08.07.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.10.2019 wurde der Bf ersucht, den Zeitpunkt der Beendigung der Bauarbeiten sowie der Inbetriebnahme des Tiefkühllagers unter allfälliger Vorlage von Unterlagen und Namhaftmachung von Auskunftspersonen bekanntzugeben.

Diesem Ersuchen ist der Bf nicht nachgekommen. Mit Eingabe vom 30.10.2019 wurde vom Bf mitgeteilt, dass weitere Unterlagen allenfalls in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden.

I.6. Am 22.01.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Darin wurde vom Bf ergänzend vorgebracht, dass zum Zeitpunkt der Bauverhandlung noch kein Tiefkühllager, sondern ein Trockenlager vorgefunden worden sei, weshalb das Straferkenntnis dem Grunde und der Höhe nach rechtswidrig sei. Die vorzeitige Errichtung der gegenständlichen baulichen Maßnahme sei zum Zweck der Entlastung der Nachbarn erfolgt, da sich diese durch die Kühlaggregate der abgestellten Lastwägen trotz aufrechter Betriebsanlagenbewilligung belästigt gefühlt hätten; ein Zuwarten bis zur Erteilung der Baubewilligung hätte eine für die Nachbarn nachteilige Verzögerung bedeutet. Der Bf wolle jedoch stets das Einvernehmen mit den Nachbarn herstellen und deren Belästigung so gering als möglich halten. Die verhängte Strafe sei im Hinblick auf eine Vorstrafe zu einer baulichen Anlage im Gesamtausmaß von 2.000 m² (mehr als das Dreifache der Fläche des gegenständlichen Objekts, verhängte Strafe jedoch nur in Höhe von zwei Dritteln der gegenständlichen) zu hoch bemessen. Der Bf sei bemüht und bestrebt, sämtliche Projektgenehmigungsverfahren rechtzeitig abzuwickeln, weshalb die Verhängung einer Strafe aus spezialpräventiven Gründen nicht notwendig sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der H. GmbH mit Sitz in B., X. Die H. GmbH hat im Zeitraum von September 2018 bis 19.12.2018 ein Tiefkühllager mit der Außenabmessung von 26,44 m x 25,34 m an der Nordseite des bestehenden Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Nr. x, KG R., Marktgemeinde R., am Betriebsstandort R., X, errichtet. Für dieses Vorhaben bestand im Errichtungszeitraum keine rechtskräftige Baubewilligung.

Mit rechtskräftigem Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde R. vom 20.12.2018, GZ: 131/0-45/2018/Pa, wurde die Baubewilligung für das Tiefkühllager erteilt. Zum Zeitpunkt der gewerbe- und baubehördlichen Verhandlung am 20.12.2018 wurde das Tiefkühllager noch ohne Kälteanlage, sohin als Trockenlager, betrieben.

Das monatliche Nettoeinkommen des Bf ist mit 5.000 Euro festzusetzen.
Im Vorstrafenregisterauszug des Bf findet sich – neben vielen anderen Vorstrafen – eine einschlägige Vorstrafe in Höhe von 3.000 Euro (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.04.2017, GZ: BauR96-6-2017). In dieser Sache wurden bauliche Anlagen in der Nähe des gegenständlichen Tatorts ohne erforderliche rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In der Sache

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 lauten auszugsweise:

„§ 24
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
[...]

§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
2. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 abweicht;
[...]
Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.“

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.3.1. Zum objektiven Tatbestand:

In seiner Beschwerde bringt der Bf vor, dass die allgemeine Beschreibung einer Ausführung von baulichen Maßnahmen in einem bestimmten Zeitraum den Anforderungen an eine konkrete Tatbeschreibung nicht genüge.

Gemäß § 44a Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (in der Folge: VStG) hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich der Tatvorwurf auf eine bestimmte physische Person des Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (VwGH 11.06.2014, 2013/08/0096). § 44a VStG wird entsprochen, wenn der Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorwirft, dass er in die Lage versetzt wird, den Tatvorwurf zu bestreiten, und er davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 29.03.2019, Ra 2018/08/0250).

Die gegenständlich vorgeworfene Verwaltungsübertretung erschöpft sich in dem Tatbild, dass ein Bauherr bzw. eine Bauherrin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt (§ 57 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994). Dieser Tatbestand, auf den sich der Vorwurf der als erwiesen angenommenen Tat beziehen muss, erfordert somit keine präzisen Angaben dazu, welche konkreten Bauschritte zu welchen Zeitpunkten umgesetzt wurden. Entgegen der Ansicht des Bf wird der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Z 2 leg. cit. sehr wohl mit der allgemeinen Beschreibung einer Ausführung von baulichen Maßnahmen in einem bestimmten Zeitraum Genüge getan.

Aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ergibt sich, dass die H. GmbH als Bauherrin das Tiefkühllager ohne die erforderliche rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt hat. Mit dem zusätzlichen Verweis auf § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 wird – ohnehin unbestritten – klargestellt, dass es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben um ein bewilligungspflichtiges handelt. Aus diesen Angaben wird für den Bf bereits ersichtlich, mit welchem Verhalten er welche Verwaltungsübertretung (in casu § 57 Abs. 1 Z 2 leg. cit.) begangen hat.

Daran vermag auch der Einwand des Bf, der Begriff des Tiefkühllagers erfasse nicht die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung (noch) als Trockenlager betriebene bauliche Anlage, nichts zu ändern, zumal für den Bf in Zusammenschau mit den anderen Spruchelementen und der Begründung jedenfalls erkennbar bleibt, für welches ausgeführte Bauvorhaben ihm eine Verwaltungsübertretung vorgeworfen wird. In welchem Verfahrensstadium das Bauvorhaben vorgefunden wurde, spielt für das Tatbild der Ausführung einer baulichen Anlage keine Rolle – einzig entscheidend ist die Ausführung an sich. Hinzu kommt, dass sich aus der rechtskräftigen Baubewilligung und der Verhandlungsschrift vom 20.12.2018 eindeutig ergibt, dass das Trockenlager noch mit einer Kälteanlage ausgestattet wird, um dieses letztlich – wie vom Bf auch beantragt – als Tiefkühllager in Betrieb zu nehmen. Insofern steht ausreichend fest, dass mit dem im Spruch genannten Tiefkühllager das zu diesem Zeitpunkt noch als Trockenlager verwendete Bauvorhaben gemeint ist.

Mit der obigen Tatbeschreibung und dem weiteren Spruchinhalt, wonach der Bf die im Zeitraum von September 2018 bis 19.12.2018 (Tatzeit) auf dem Grundstück Nr. x, KG R., (Tatort) erfolgte Errichtung des Tiefkühllagers zu verantworten hat (Beschuldigter), wird der Tatvorwurf derart konkretisiert, dass der Bf seine Verteidigungsrechte ausreichend wahrnehmen kann und keine Gefahr der Doppelbestrafung besteht. Im Ergebnis wird mit dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Rechtsschutzinteresse des Bf gewahrt.

Mangels sonstiger Einwände des Bf steht aufgrund des festgestellten Sachverhaltes fest, dass die H. GmbH als Bauherrin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ausgeführt hat, ohne über die dafür erforderliche Baubewilligung zu verfügen, weshalb der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist.

III.3.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Bf angelastete Tat ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist oder er beweist, dass er alles Mögliche getan hat, um seiner Verpflichtung nachzukommen. Eine derartige Entlastung ist dem Bf nicht gelungen.

Die belangte Behörde hat jedoch darüber hinaus – unter Bezugnahme auf eine Vorstrafe aus dem Jahr 2017 betreffend eine konsenslose Bauführung in der Nähe des gegenständlichen Tatorts sowie auf die Erkundigungspflicht des Bf –

vorsätzliches Handeln unter wissentlicher Missachtung der baurechtlichen Vorschriften (dolus principalis) angenommen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich jedermann unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen, insbesondere wenn die Existenz derartiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist. Eine solche Erkundigungspflicht bejaht der Verwaltungsgerichtshof unter anderem bei einer Bauführung (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] Rz 18). Im Hinblick auf die vorliegende Informationspflicht und im Zusammenhang mit der einschlägigen Vorstrafe betreffend einen gleichgelagerten Sachverhalt (ein Jahr vor der gegenständlichen Tatbegehung) ist die Annahme vorsätzlichen Handels jedenfalls nachvollziehbar.

Der Bf ist den Erwägungen der belangten Behörde zum Ausmaß des Verschuldens in seiner Beschwerde nicht entgegen getreten. Vielmehr wurde das vorsätzliche Handeln unter wissentlicher Missachtung der baurechtlichen Vorschriften durch die Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach die vorzeitige – ohne Baubewilligung – erfolgte Ausführung der Tiefkühlanlage bewusst zwecks Entlastung der Nachbarn vorgenommen wurde, zugestanden.

Der Bf hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung sohin auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Mangels Bestellung eines/r verantwortlich Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG ist der Bf als zur Vertretung nach außen berufene Person, und zwar als handelsrechtlicher Geschäftsführer, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die H. GmbH nach § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich.

III.3.3. Zur Einstellung des Strafverfahrens:

Die beantragte Einstellung des Strafverfahrens war mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG nicht zu verfügen. Der einzig denkbare Einstellungsgrund des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG („wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“) kommt nicht in Betracht, zumal der Bf vorsätzlich gehandelt hat und sohin das Verschulden keinesfalls als gering gewertet werden kann. Da alle Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kumulativ vorliegen müssen, erübrigte sich eine weitere Prüfung dieses Einstellungsgrundes.

III.3.4. Zur Strafbemessung:

Zur Strafhöhe ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung bilden. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 VStG die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Der Bemessung der Strafe ist ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 5.000 Euro zugrunde zu legen. Durch die Tat werden die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter der Sicherheit und Gesundheit der Menschen und des Schutzes der Nachbarn beeinträchtigt, zumal eine konsenslose Bauführung dem Normzweck, erst nach Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens mitsamt erteilter rechtskräftiger Baubewilligung eine bauliche Anlage auszuführen, um eine Rechtsgutbeeinträchtigung möglichst hintanzuhalten, geradezu gegenläufig ist. Im Hinblick auf den Einwand des Bf, die mit 20.12.2018 erteilte rechtskräftige Baubewilligung ließe die Konformität der bis dahin getätigten Bauarbeiten mit der Oö. BauO 1994 annehmen, ist die Intensität der Beeinträchtigung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter jedoch als gering anzusehen.

Erschwerend zu werten sind die zahlreichen Vorstrafen, insbesondere jene einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2017 betreffend die konsenslose Bauführung nahe des gegenständlichen Tatorts.

Gemäß § 34 Z 3 StGB iVm. § 19 Abs. 2 VStG stellt die Tatbegehung aus achtenswerten Beweggründen einen Milderungsgrund dar. In diesem Sinne kann – wie vom Bf eingewendet – die vorzeitige Errichtung des Tiefkühllagers zum Zweck der Entlastung der Nachbarn hinsichtlich der von diesen wahrgenommenen Lärmbelästigung durch die Kühlaggregate der am Betriebsgelände abgestellten Lastwägen als mildernder Umstand gewertet werden.

Abgesehen von den Erschwerungs- und Milderungsgründen ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Dieses ist zwar nur eines von mehreren Kriterien, stellt jedoch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung dar (VwGH 23.03.1998, 97/17/0201). Insofern ist das vorsätzliche Handeln des Bf unter wissentlicher Missachtung der baurechtlichen Vorschriften als schwerwiegend zu werten.

Neben den in § 19 VStG ausdrücklich genannten Kriterien kann ferner auf Aspekte der Spezialprävention Bedacht genommen werden (VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113). Unter Bezugnahme auf die Vorstrafe zu einem gleichgelagerten

Sachverhalt am beinahe gleichen Tatort ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie spezialpräventive Überlegungen in die Strafbemessung einbezieht, sodass der Bf – auch im Hinblick auf sein weiteres Tätigwerden als handelsrechtlicher Geschäftsführer – durch Festsetzung eines entsprechenden Strafausmaßes von weiteren gleichartigen Gesetzesverstößen abgehalten wird.

Daran vermag auch das Vorbringen des Bf, er sei – unter beispielhafter Angabe eines anderen bereits abgeschlossenen Baubewilligungsverfahrens – bemüht und bestrebt, Projektgenehmigungen wie z.B. Baubewilligungen rechtzeitig zu erlangen, nichts zu ändern. Infolge der nunmehr zweiten Übertretung und auch angesichts der Aussage, dass der Bf stets das Einvernehmen mit den Nachbarn herstellen wolle – was ihn zur gegenständlichen konsenslosen Bauführung bewogen hat –, sind weitere gleichartige Gesetzesverstöße zu befürchten, zumal im gegenständlichen Fall auch vorsätzlich gehandelt wurde.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 57 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994, der eine Geldstrafe von mindestens 1.450 Euro bis zu 36.000 Euro vorsieht, ist die verhängte Strafe von 4.000 Euro jedoch nicht tat- und schuldangemessen. Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse, der geringen Intensität der Beeinträchtigung sowie des Milderungsgrundes der achtenswerten Beweggründe wird die verhängte Strafe auf 2.500 Euro herabgesetzt. Dieses Strafmaß ergibt sich aus der Abwägung der genannten strafmildernden Umstände mit den straferschwerenden der einschlägigen Vorstrafe, der vorsätzlichen Tatbegehung und der spezialpräventiven Überlegungen.

Dieser Herabsetzung entsprechend ist der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nach § 64 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG mit 250 Euro festzusetzen (10 % der verhängten Geldstrafe).

Das Vorbringen des Bf, die verhängte Strafe sei im Vergleich zur einschlägigen Vorstrafe aus dem Jahr 2017, die bei größerem Flächenausmaß der baulichen Anlage eine Geldstrafe von 3.000 Euro vorschrieb, zu hoch bemessen, ist nicht zutreffend. Denn dabei wird übersehen, dass die Vorstrafe auf einer Erst-Tatbegehung beruht, bei deren Strafbemessung noch keine einschlägige Vorstrafe zu berücksichtigen war. Hinzu kommt, dass gegebenenfalls auch sonstige straferschwerende oder -mildernde Umstände (nicht) vorlagen. Im Ergebnis wurde die gegenständlich verhängte Strafe ohnehin herabgesetzt.

Mangels beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG iVm. § 38 VwGVG nicht in Betracht.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen verhängten Geldstrafen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher um diesen Haftungsausspruch zu ergänzen.

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Lösung der gegenständlichen Rechtsfragen erfolgte unter Heranziehung der ständigen (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger